Benutzungsordnung für die Vogtlandhalle Greiz und Entgeltliste

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zuständigkeiten
§ 3 Grundsätze der Raumvergabe
§ 4 Aufgaben und Art der Nutzung
§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung
§ 6 Einhaltung der Ordnung durch die Nutzer
§ 7 Ausschluss von der Benutzung
§ 8 Wegfall der Nutzung
§ 9 Haftung
§ 10 Benutzungsentgelte und Ticketverkauf
§ 11 Entgelte
§ 12 Preisnachlasse
§ 13 Nebenkosten
§ 14 Ablöse der Thekennutzung durch Dritte
§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vogtlandhalle Greiz ist ein Regiebetrieb der Stadt Greiz. Sie ist abzugrenzen von der Immobilie Vogtlandhalle in Eigentümerschaft der Greizer Freizeit- und Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Stadt Greiz mietet zum Zweck des Betreibens einer Stadthalle die in der dem Mietvertrag beigefügten Anlage 1 „Raumprogramm für Mietvertrag Räume in der Stadthalle Theater“ benannten Nutzflächen.

(2) Diese Benutzungsordnung regelt die Vermietung der Räumlichkeiten Großer Saal, Studiobühne, unteres Foyer, oberes Foyer und Ballettsaal in der Vogtlandhalle Greiz an Dritte sowie die dafür zu erhebenden Entgelte.

(3) Diese Benutzungsordnung regelt nicht die Vermietung der Gastronomie und zugehöriger Räumlichkeiten sowie der Tagungsräume. Dies obliegt dem Eigentümer der Immobilie.

(4) Die Vogtlandhalle Greiz wird nach den Grundsätzen einer sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Einrichtung unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle ist für die Vermietung der unter § 1 (2) benannten Räumlichkeiten zuständig.

(2) Sämtliche Veranstaltungen in den unter § 1 (2) benannten Räumlichkeiten unterstehen von Beginn bis zum Ende der Aufsicht eines Verantwortlichen des Betreibers.

§ 3 Grundsätze der Raumvergabe

(1) Die Anmietung der im § 1 (2) genannten Räumlichkeiten in der Vogtlandhalle Greiz ist bei der Stadt Greiz, Leitung der Vogtlandhalle Greiz zu beantragen. Dies erfordert die Schriftform.

(2) Bei Antragsstellung sind die vorgesehene Nutzungsart, die Belegungszeit, die zu nutzenden Räumlichkeiten und der Verantwortliche des Nutzers anzugeben.

(3) Anträge sind spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.
(4) Bei gleichzeitiger Antragstellung entscheidet die Leitung der Vogtlandhalle Greiz gemäß den kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen der Stadt Greiz über die Vergabe der Räume. Im Streitfall entscheidet der zuständige Fachausschuss.

(5) Jede Vermietung wird vor der Benutzung per Vertrag zwischen der Stadt Greiz und dem Nutzer schriftlich geregelt. Der Vertrag ist bis zu dem im Vertrag angegebenen Termin unterzeichnet an die Stadt Greiz zurückzusenden. Bei späterem Eingang ist die Stadt Greiz nicht mehr an die Reservierung der Räumlichkeiten gebunden. Ein Anspruch des Nutzers auf Abschluss eines Vertrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Ohne das Vorliegen eines schriftlichen, von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Vertrags besteht kein Anspruch auf Nutzung der Vogtlandhalle Greiz.

§ 4 Aufgaben und Art der Nutzung

(1) Die wichtigste Aufgabe der Vogtlandhalle Greiz ist die Pflege und Förderung des städtischen Kunst-, Kultur- und Veranstaltungslebens. Dazu gehören insbesondere:

- die Betreibung als Konzert- und Veranstaltungsstätte für öffentliche Veranstaltungen
- die Bereitstellung von Probenräumen für ortsansässige Vereine
- die Betreibung als Tagungs- und Bildungsstätte
- die Vermietung an Dritte zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen gemäß dieser Benutzungsordnung

(2) Vermietungen an Dritte zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger, wissenschaftlicher oder gewerblicher Art dienen. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit vorrangigem Verkaufscharakter, parteipolitische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Sekten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.

(3) Die Vogtlandhalle Greiz ist nutzbar für die Durchführung geschlossener Veranstaltungen kultureller, gemeinnütziger, wissenschaftlicher oder gewerblicher Art.

(4) Die Vogtlandhalle Greiz dient der Durchführung städtischer Veranstaltungen sowie Veranstaltungen des Landkreises Greiz, unter Beachtung der unter (2) getroffenen Regelungen. Die Nutzung der Vogtlandhalle Greiz durch den Landkreis Greiz ist der Nutzung durch die Stadt Greiz nachgelagert. Bei gleichzeitiger Antragstellung des Landkreises Greiz und eines Dritten obliegt die Entscheidung über die Vergabe der Räume der Stadt Greiz, die diese Entscheidung nach billigem Ermessen gemäß den §§ 315 ff BGB sowie vor dem Hintergrund der in § 1 (4) benannten Grundsätze zu treffen hat.

(5) In der Vogtlandhalle Greiz können Festveranstaltungen, Feierstunden, Empfänge sowie der Geselligkeit dienende Veranstaltungen durchgeführt werden. Sollten diese eine Belegungszeit bis in die Nachtstunden haben, sind vor dem Hintergrund der Auflagen zum Emissionsschutz geschlossene Veranstaltungen Dritter den öffentlichen Veranstaltungen mit breitem Publikumsinteresse nachgelagert.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

(1) Die Pausenversorgung der Besucher bei öffentlichen Veranstaltungen in der Vogtlandhalle Greiz mit Getränken obliegt der Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle.

(2) Die Bewirtschaftung der Theken im unteren und oberen Foyer der Vogtlandhalle Greiz erfolgt für sämtliche Veranstaltungen in der Vogtlandhalle ausschließlich über den Sachbereich Vogtlandhalle.

(3) Eine Thekennutzung durch Drittanbieter ist möglich. Dies bedarf der vorherigen Absprache mit dem Sachbereich Vogtlandhalle und obliegt dessen Genehmigung. Die Ablöse der Thekennutzung durch Dritte bemisst sich nach dem Umfang der Nutzung und ist in § 14 geregelt.

(4) Zur Versorgung von Veranstaltungen mit Speisen stehen dem Nutzer eine Auswahl an externen Caterern zur Verfügung. Die Wahl des jeweiligen Dienstleisters ist vorab mit dem Sachbereich Vogtlandhalle abzustimmen.

§ 6 Einhaltung der Ordnung durch die Nutzer

(1) Für die Nutzung der Vogtlandhalle Greiz sowohl als Mieter und Dienstleister als auch als Besucher ist die Einhaltung der Hausordnung (Anlage 2) obligat. Für Mieter sind darüber hinaus die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen (Anlage 3) bindend.

(2) Gebäude und Außenanlagen sind von den Nutzern zu schonen und sauber zu halten. Die Ausstattungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) Störungen, die den Betrieb der Vogtlandhalle Greiz oder die Veranstaltungen beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Nutzer wie auch mehrere Nutzer untereinander sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(4) Den Aufforderungen der Bediensteten der Stadtverwaltung bzw. den von ihnen Beauftragten zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich nachzukommen.

(5) Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen durch die Leitung der Vogtlandhalle Greiz oder den diensthabenden Veranstaltungsleiter der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzer, die gegen die in dieser Benutzungsordnung festgelegten Bestimmungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder ganz von der Benutzung der Vogtlandhalle Greiz ausgeschlossen werden.

(2) Von der Benutzung der Vogtlandhalle Greiz ausgeschlossen werden ebenso Nutzer, die

- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- erkennbar die Absicht haben, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören
- verbotene Gegenstände mit sich führen
- Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verwenden oder die Kennzeichen verwenden, die verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder menschenverachtenden Gruppierungen zuzuordnen und dazu geeignet sind, das friedliche Miteinander in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu stören
- gegen die ein vom Betreiber ausgesprochenes Hausverbot vorliegt

(3) Die zuvor erteilte Benutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn

- der Nutzer mit der Zahlung von Benutzungsentgelten für frühere Veranstaltungen im Verzug ist
- der Nachweis von erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen oder geforderten Sicherheitsleistungen nicht vorgelegt wird
- wesentliche Änderungen zwischen der angemeldeten Nutzungsart gem. § 3 (2) und der tatsächlich beabsichtigten Art der Veranstaltung vorliegen
- Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen

(4) Der Begriff Nutzer meint sowohl Besucher der Vogtlandhalle Greiz als auch dauerhafte Untermieter, Mieter und seitens der Mieter beauftragte Dienstleister, wie beispielsweise Tourbegleiter, Caterer und Sicherheitsbeauftragte. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 8 Wegfall der Nutzung

(1) Führt ein Nutzer aus einem von der Stadt Greiz nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Vertrag zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung nach folgenden Maßgaben verpflichtet:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % des vereinbarten Mietpreises
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 35 % des vereinbarten Mietpreises
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Mietpreises
- bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Mietpreises
- danach 100 % des vereinbarten Mietpreises

(2) Können sich beide Vertragspartner auf einen für beide zumutbaren Ersatztermin der Veranstaltung einigen, reduzieren sich die unter (1) genannten Prozentsätze der zu zahlenden Ausfallentschädigung um 10 %.

(3) Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht seitens des Nutzers bei Ausfall einer Veranstaltung nicht.

4) Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Krankheit eines für die Veranstaltung nicht zu ersetzenden Hauptmitwirkenden und liegt hierüber ein ärztliches Attest vor, können sich beide Vertragspartner auf eine um 50 % reduzierte Ausfallentschädigungen analog der unter (1) genannten Prozentsätze einigen.

(5) Zuzüglich zur Ausfallentschädigung sind vom Nutzer die Nebenkosten in voller Höhe zu erstatten, für die Lieferungen und Leistungen durch die Stadt Greiz bis zur Anzeige des Ausfalls erbracht bzw. in Auftrag geben wurden.

(6) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Für den anderen Vertragspartner verauslagte Kosten sind zu erstatten. Der Ausfall einzelner Mitwirkender oder das Nichteintreffen bzw. nicht rechtzeitige Eintreffen von Teilnehmern fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

§ 9 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Greiz durch die Veranstaltung, der Vorbereitung hierzu und die Räumung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Teilnehmer der Veranstaltung schuldhaft verursacht worden sind.

(2) Die Stadt Greiz ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(3) Mutwillige Beschädigung an den Einrichtungsgegenständen des Hauses werden strafrechtlich verfolgt. Der Schadenverursacher ist sowohl bei vorsätzlich, als auch bei fahrlässig verursachten Schäden zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

§ 10 Benutzungsentgelte und Ticketverkauf

(1) Die Stadt Greiz erhebt für den Besuch von Veranstaltungen in der Vogtlandhalle Greiz Eintrittsgelder.

(2) Die Festlegung der Höhe der Eintrittsgelder für Eigenveranstaltungen der Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle obliegt der Leitung der Vogtlandhalle Greiz. Sie erfolgt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und kulturpolitischer Zielsetzungen und im Rahmen der im Haushaltplan der Stadt Greiz bewilligten Mittel.

(3) Die Höhe der Eintrittsgelder von eingemieteten Fremdveranstaltungen bestimmt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle kann nur Empfehlungen aussprechen.

(4) Bei Ausfall einer Veranstaltung nach Erwerb der Eintrittskarte wird gegen deren Rückgabe der Eintrittspreis zurückerstattet. Die Tickets müssen grundsätzlich bei den Vorverkaufsstellen zurückgegeben werden, bei denen sie gekauft wurden.

In allen anderen Fällen ist eine teilweise oder ganze Erstattung des Eintrittspreises nicht möglich.

§ 11 Entgelte

(1) Die nachfolgend aufgeführten Entgelte in Tarif I beziehen sich auf die Nutzung der unter § 1 (2) benannten Räumlichkeiten durch Gewerbe und gewerbeähnliche Unternehmen.

Räumlichkeiten	Einheit	Maximalkapazität	Konferenz	Reihe	Bankett	Preis Tarif I	in €
Großer Saal, Parkett	8 Std.	385 Sitzplätze	☐	☒	☐	2.060,00	
Großer Saal, Parkett und Orchestergraben	8 Std.	463 Sitzplätze	☐	☒	☐	2.060,00	
Großer Saal, Parkett und Erweiterung	8 Std.	601 Sitzplätze	☐	☒	☐	2.350,00	
Großer Saal, Parkett, Orchestergraben und Erweiterung	8 Std.	679 Sitzplätze	☐	☒	☐	2.350,00	
Großer Saal, Rang	8 Std.	95 Sitzplätze	☐	☒	☐	200,00	
Großer Saal – ebenerdig, Bankett	8 Std.	344 Sitzplätze	☐	☐	☒	2.500,00	
Großer Saal – abgesenkt, Bankett	8 Std.	312 Sitzplätze	☒	☐	☐	2.500,00	
Großer Saal – ebenerdig, Tafel	8 Std.	512 Sitzplätze	☐	☐	☒	2.500,00	
Großer Saal – abgesenkt, Tafel	8 Std.	440 Sitzplätze	☒	☐	☐	2.500,00	
Großer Saal – ebenerdig oder Arena	8 Std.	1.200 Stehplätze	☐	☐	☐	2.500,00	
Erweiterung – ebenerdig unbestuhlt	8 Std.		☐	☐	☐	400,00	
Hauptbühne	8 Std.		☐	☐	☐	480,00	
Studiobühne	8 Std.	149 Plätze	☐	☒	☐	850,00	
unteres Foyer zum Saal	8 Std.		☐	☐	☐	400,00	
unteres Foyer separat	8 Std.		☐	☐	☐	800,00	
oberes Foyer	8 Std.		☐	☐	☐	100,00	
Ballettsaal	Tag					200,00	
Bei Nutzungszeit über	8 Std.						
Großer Saal	1 Std.					120,00	
Studiobühne	1 Std.					100,00	
Foyer	1 Std.					70,00	

(2) Die Höhe des Brutto-Grundentgeltes entspricht der Höhe des Netto-Grundentgeltes.

(3) Die Grundentgelte der einzelnen Räumlichkeiten beziehen sich auf eine Gesamtnutzungszeit von 8 Stunden. Bei längerer Nutzungsdauer werden pro weitere angefangene Stunde zusätzliche Stundensätze erhoben.

(4) Beim großen Saal in Reihenbestuhlung sowie der Studiobühne sind ins Grundentgelt inkludiert die Bestuhlung, Klimatisierung, Unterhaltsreinigung, Saallicht, konventionelles Frontlicht, Nutzung der hauseigenen Beschallungsanlage, zwei bzw. eine technische Fachkraft zur Betreuung der Veranstaltung gemäß MVStättVO, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter gemäß MVStättVO, bei Ticketverkauf über die Vogtlandhalle Greiz die Besetzung der Abendkasse sowie wenn nötig die Einlass- und Garderobendienste.

(5) Beim unteren und oberen Foyer sind ins Grundentgelt inkludiert die Klimatisierung, Unterhaltsreinigung, Grundbeleuchtung, ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter gemäß MVStättVO und bei Ticketverkauf über die Vogtlandhalle Greiz die Besetzung der Abendkasse.

(6) Bei Sondernutzungen des großen Saals – Bankettbestuhlung, Konferenzbestuhlung, ebenerdig oder Arena – mit mehr als 4 Stunden Publikumsaufkommen nicht ins Grundentgelt inkludiert sind die Besetzung der Abendkasse sowie die Einlass- und Garderobendienste. Diese werden dem Nutzer separat berechnet.

(7) Personal für die Abendkasse und die Garderobendienste können vom Nutzer selber gestellt werden. Einlassdienste/Evakuierungshelfer müssen bei jeder öffentlichen Veranstaltung zwingend von der Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle kommen.

(8) Für Auf- und Abbau- sowie Probenzeiten werden 50 % des jeweiligen Nutzungsentgeltes je angefangene volle Stunde berechnet.

§ 12 Preisnachlasse

(1) Mit den Tarifen II und III stehen Sonderkonditionen für bestimmte Nutzergruppen zur Verfügung. Für die Einräumung dieser Sonderkonditionen hat der Nutzer bei Antragsstellung auf Nutzung der Vogtlandhalle gemäß § 3 (1) und (2) den Nachweis über die Berechtigung zu führen.

(2) Tarif II gewährt einen Nachlass i.H.v. von 25 %, Tarif III einen Nachlass i.H.v. 50 % auf die Grundentgelte in Tarif I. Zusätzliche Stundensätze bei einer Nutzungsdauer von über 8 Stunden werden nicht rabattiert.

(3) Tarif II gilt für die Nutzung der Vogtlandhalle Greiz durch gemeinnützige Vereine und Schulen sowie ortsansässige Wohlfahrts- und ähnliche Verbände, Interessengemeinschaften und Organisationen ohne vorrangig kommerziellen Charakter.

Tarif II gilt auch für Einzelpersonen, die als Veranstalter anderen Veranstaltern wie Agenturen, Tourneeproduktionen etc. gleichgesetzt sind. Tarif II kann ebenso auf Greizer Unternehmer angewandt werden.

(4) Einzelpersonen und Greizer Unternehmer haben für Tarif II einen formlosen Antrag bei der Leitung der Vogtlandhalle Greiz zu stellen. Die Entscheidung für oder gegen das Einräumen von Sonderkonditionen ist vor den in § 1 (4) benannten Grundsätzen zu treffen. Im Streitfall entscheidet der zuständige Fachausschuss.

(5) Tarif III gilt ausschließlich für die Nutzung der Vogtlandhalle Greiz durch gemeinnützige Vereine für dem Gemeinwohl dienende Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird.

§ 13 Nebenkosten

(1) Die nachfolgend benannten Nebenkosten sind in allen drei Tarifen gleich. Das Einräumen von Sonderkonditionen ist vor dem Hintergrund der in § 1 (4) benannten Grundsätze nicht vorgesehen.

Technik	Einheit	Posten	Einzelpreis	in €
	Tag	Leinwand 4m x 6m (Studiobühne)	40,00	
	Tag	Leinwand 4,5m x 7m (Saal)	60,00	
	Tag	Opera 8 x 8m beige	40,00	
	Tag	Opera 12 x 8m schwarz	50,00	
	Tag	Beamer 3.000 Ansi-Lumen (Tagung)	30,00	
	Tag	Beamer 10.000 Ansi-Lumen (Studiobühne)	80,00	
	Tag	Beamer 15.000 Ansi-Lumen (Saal)	120,00	
	Tag	Audio-Mitschnitt (Saal)	120,00	
	Tag	MacBook-Zuspiel Audio/Video	40,00	
	Stk./Tag	Funkmikrofonstrecke (Handmikrofon oder Headset)	25,00	
	Stk./Tag	Kondensatormikrofon inkl. Verkabelung und Stativ	15,00	
	Stk./Tag	Dynamisches Mikrofon inkl. Verkabelung und Stativ	15,00	
	Stk./Tag	DI-Box inkl. Verkabelung	15,00	
	Tag	kleine Tonanlage (Mischpult, 2 aktive Lautsprecher auf Stativ, inkl. Verkabelung)	80,00	
	Tag	große Tonanlage (Mischpult Soundcraft VI 4, Local- und Stagerack, inkl. Verkabelung)	250,00	
	Stk./Tag	CD-MP3 Player	10,00	
	Stk./Tag	Monitorbox aktiv inkl. Verkabelung	25,00	
	Tag	Lautsprecher-Bundle (2x Bassbox, 2x Topteile passiv, inkl. Amp-Rack und Verkabelung)	150,00	
	Stk./Tag	Mikrofonstativ	5,00	
	Stk./Tag	LED- Spot ADJ Cannon inkl. Vekabelung	15,00	
	Stk./Tag	LED- Spot ADJ Hex-Par inkl. Vekabelung	10,00	
	Stk./Tag	LED- Spot JB-AT10 inkl. Vekabelung	15,00	
	Stk./Tag	LED- Moving Light JB-A8 inkl. Verkabelung	40,00	
	Stk./Tag	LED- Colorbar RGB inkl. Verkabelung	30,00	
	Stk./Tag	Colorspot Robe 700 Moving Light inkl. Verkabelung	50,00	
	Stk./Tag	VL-Spot 1100 Festinstallation Großer Saal	50,00	
	Stk./Tag	Matrix Panel Cameo 25 Ch WW	10,00	
	Stk./Tag	Lichtstativ	10,00	
	Tag	Lichtsteuerpult GrandMA2 oder 3 on PC	200,00	

Die Aufzählung der zur Verfügung stehenden Technik ist nicht abschließend.

Ausstattung	Einheit	Posten	Einzelpreis	in €
	Stk./Tag	Spiegelhalbkugel	10,00	
	Tag	Konzertflügel: Förster-Flügel (zzgl. Klavierstimmer)	100,00	
	Tag	Stutzflügel: Steinway-Flügel (zzgl. Klavierstimmer)	140,00	
	Stk./Tag	Podeste	10,00	
	Stk./Tag	Tensatoren	4,00	
	Stk./Tag	Rednerpult	15,00	
	Stk./Tag	Flip Chart	10,00	
	Stk./Tag	Metaplanwand	10,00	
	Stk./Tag	Moderationskoffer	10,00	
	Stk./Tag	Stuhl	2,50	
	Stk./Tag	Tisch	5,00	
	Stk./Tag	Stehtisch	5,00	
	Stk./Tag	Husse	5,00	
	Tag	Tischhusse 1,80mx0,70m für Präsidium	10,00	

Die Aufzählung der zur Verfügung stehenden Ausstattung ist nicht abschließend.

Personal	Einheit	Posten	Einzelpreis	in €
		Sanitätsdienst	n. Bedarf	
		Sicherheitsdienst	n. Bedarf	
	Std.	Objektbewachung	28,00	
	Std.	Veranstaltungsleitung	33,00	
	Std.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	33,00	
	Std.	Hilfspersonal: Technik	16,00	
	Std.	Hilfspersonal: Einlass	14,00	
	Std.	Hilfspersonal: Garderobe	14,00	
	Std.	Hilfspersonal: Catering	16,00	

Sonstiges	Einheit	Posten	Einzelpreis	in €
	VA	Werbungskosten	130,00	
	Stk.	Systemgebühr pro verkaufter Eintrittskarte	2,50	
	VA	Brandsicherheitswache	60,00	
		Zwischenreinigung	n. Bedarf	
		Sonderreinigung	n. Bedarf	
		Abfallentsorgung	n. Bedarf	

(2) Alle Veranstaltungsnebenkosten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Abrechnung von zusätzlichem Personal (über die Betreuung der Veranstaltung durch hauseigenes Personal gemäß MVStättVO für 8 Stunden), Veranstaltungsnebenkosten und Ausstattung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistungen bzw. Kosten.

§ 14 Ablöse der Thekennutzung durch Dritte

(1) Die Ablöse der Thekennutzung durch Dritte wird vor der Benutzung per Vertrag zwischen der Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle und dem Nutzer schriftlich geregelt. Es werden folgende Entgelte zugrunde gelegt:

Grundausstattung		Posten	Einzelpreis	in €
		Theke unteres Foyer inkl. Spüle und Warmwasseranschluss	200,00	
		Theke oberes Foyer inkl. Spüle und Warmwasseranschluss	80,00	
		Schankanlage inkl. Reinigung vor und nach der Nutzung	50,00	
		zzgl. Stauraum unter dem Tresen – unteres Foyer	50,00	
		zzgl. Stauraum unter dem Tresen – oberes Foyer	20,00	
Geräte	**Einheit**	**Posten**	**Einzelpreis**	**in €**
	Stk.	Gastrokühlschrank	40,00	
		Kühlvitrine	20,00	
		Gastrospüler	50,00	
		Gastrokaffeemaschine	15,00	
	Stk.	Kaffeemaschine	10,00	
	Stk.	Wasserkocher	7,00	
Ausstattung	**Einheit**	**Posten**	**Einzelpreis**	**in €**
	Stk.	Pumpkanne mit Thermofunktion	5,00	
		Gläser – Sekt 0,1l	n. Absprache	
		Gläser – Wein 0,15l	n. Absprache	
		Gläser – Bier 0,3l	n. Absprache	
		Gläser – AFG 0,2l	n. Absprache	
		Kaffeegeschirr – Tassen und Unterteller	n. Absprache	
		Desserteller	n. Absprache	
		Kaffeelöffel	n. Absprache	
		Kuchengabeln	n. Absprache	
	Stk.	Tisch	5,00	
	Stk.	Stuhl	2,50	
	Stk.	Stehtisch	5,00	
	Stk.	Husse	5,00	

(2) Alle Posten verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die Kosten der Grundausstattung beziehen sich auf eine Gesamtnutzungszeit von 12 Stunden vor, während und nach der Veranstaltung. Bei längerer Nutzungsdauer werden pro weitere angefangene Stunde zusätzliche Stundensätze analog der Foyernutzung unter § 11 (1) erhoben.

(4) Bei den Kosten der Grundausstattung sind inkludiert die Grundbeleuchtung des jeweiligen Thekenbereichs, die Unterhaltsreinigung sowie eine Pauschale für den Strom- und Wasserverbrauch.

(5) Alle vom Nutzer bei der Thekenbewirtschaftung eingesetzten ortsveränderlichen Betriebsmittel befinden sich in einem ordnungsgemäßen und geprüften Zustand. Das technische Personal der Stadt Greiz, Sachgebiet Vogtlandhalle ist berechtigt, stichpunktartige Sichtprüfungen durchzuführen. Nicht betriebssichere Geräte werden unverzüglich außer Betrieb gesetzt und der Weiterbetrieb untersagt.

(6) Die Stadt Greiz, Sachbereich Vogtlandhalle übergibt dem Nutzer die Theke und die Geräte/Ausstattung in ordnungsgemäßem Zustand. Existierende Mängel sind bekannt und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

(7) Die Vermietung der Schankanlage erfolgt im Auftrag der Greizer Vereinsbrauerei. Über die Schankanlage ist ausschließlich der Ausschank von Bieren aus dem Sortiment der Greizer Vereinsbrauerei gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.